

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Band: 161 (1995)

Heft: 12

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Spitzen von Armee und Militärverwaltung im Jahre 1996

1. Chef des Eidgenössischen Militärdepartements

Bundesrat Adolf Ogi, 1942

2. Armee

FAK 1	KKdt	Jean Abt, 1938
FAK 2	KKdt	Kurt Portmann, 1934
Geb AK 3	KKdt	Simon Kächler, 1937
FAK 4	KKdt	Paul Rickert, 1936
Luftwaffe	KKdt	Fernand Carrel, 1937
F Div 2	Div	Frédéric Greub, 1938
F Div 3	Div	Christian Schlapbach, 1946
F Div 5	Div	Rudolf Zoller, 1940
F Div 6	Div	Ulrico Hess, 1939
F Div 7	Div	Hans-Ulrich Scherrer, 1942
F Div 8	Div	Beat Fischer, 1943
Geb Div 9	Div	Jean-Daniel Mudry, 1944
Geb Div 10	Div	Bernard Mayor, 1943
Geb Div 12	Div	Valentino Cramer, 1944
Ter Div 1	Div	André Liaudat, 1937
Ter Div 2	Div	Rudolf Witzig, 1941
Ter Div 4	Div	Hans Gall, 1942
Ter Div 9	Div	Francesco Vicari, 1935
Ter Br 10	Br	Luc Fellay, 1947
Ter Br 12	Br	Erhard Semadeni, 1940
Pz Br 1	Br	Jacques Dousse, 1948
Pz Br 2	Br	Jean-Pierre Badet, 1949
Pz Br 3	Br	Paul Zollinger, 1944
Pz Br 4	Br	Heinz Rufer, 1941
Pz Br 11	Br	Arthur Stacher, 1944
Fest Br 10	Br	Gotthold Gehring, 1944
Fest Br 13	Br	Bruno Gähwiler, 1947
Fest Br 23	Br	Andrea Vidal Rauch, 1939
Flwaf Br 31	Br	Christophe Keckeis, 1945
Flpl Br 32	Br	Andreas Bürgi, 1942
Flab Br 33	Br	Jean-Pierre Cuche, 1943
Ik Br 34	Br	Otto Zuberbühler, 1938
Ftg/Ftf Br 40	Br	Peter Sollberger, 1934
Uem Br 41	Br	Hanspeter Alioth, 1942

Stabschefs der Armeekorps

FAK 1	Br	Charles-André Pfister, 1948
FAK 2	Br	Max Riner, 1943
Geb AK 3	Br	Christian Josi, 1944
FAK 4	Br	Peter Stutz, 1948

3. Militärverwaltung

Generalsekretariat

Generalsekretär:

Hans-Ulrich Ernst, 1933, Fürsprecher

zugewiesen:

Bundesamt für Landestopographie:

Francis Jeanrichard, 1936, dipl. Ing., Direktor

Oberfeldkommissär:

Heinz Schwab, 1941, dipl. Landwirt

Generalstab

Generalstabschef:

KKdt Arthur Liener, 1936

Stellvertreter:

Div Markus Rusch, 1943

Untergruppe Personelles der Armee:

Div Waldemar Eymann, 1943, Unterstabschef

Untergruppe Nachrichtendienst:

Div Peter Regli, 1944, Unterstabschef

Untergruppe Operationen:

Div Martin von Orelli, 1944, Unterstabschef

Untergruppe Logistik:

Div Hansruedi Thalman, 1941, Unterstabschef

Untergruppe Planung:

Div Paul Müller, 1943, Unterstabschef

Untergruppe Führungsunterstützung:

Div Edwin Ebert, 1945, Unterstabschef

Untergruppe Sanität:

Div Peter Eichenberger, 1939, Unterstabschef

Stab Operative Schulung:

Div Dominique Juilland, 1949, Stabschef

Rüstungskontrolle und Friedenssicherung:

Br Josef Schärli, 1940

Heer

Chef Heer:

KKdt Jean-Rodolphe Christen, 1934

Untergruppe Ausbildungsführung:

Div André Calcio-Gandino, 1943, Unterstabschef

Bundesamt für Betriebe des Heeres:

Franz Arnold, 1941, Direktor

Kommando Festungswachtkorps:

Oberst Arnold Moriggia, 1938, Kommandant

Untergruppe Lehrpersonal:

Div Werner Frey, 1934, Unterstabschef

Kommando Stabs- und Kommandantenschulen:

Div Alfred Roulier, 1939, Kommandant

Bundesamt für Kampftruppen:

Div Claude Weber, 1940, Direktor

Bundesamt für Unterstützungstruppen:

Div Ulrich Jeanloz, 1945, Direktor

Bundesamt für Logistiktruppen:

Div Hans Pulver, 1937, Direktor

Luftwaffe

Kommandant:

KKdt Fernand Carrel, 1937

Untergruppe Operationen der Luftwaffe:

Div Hans-Rudolf Fehrlin, 1943, Unterstabschef

Bundesamt für Ausbildung der Luftwaffe:

Div Pierre-André Wintereg, 1945, Direktor

Bundesamt für Betriebe der Luftwaffe:

Hanspeter Fankhauser, 1938, dipl. Ing., Direktor

Gruppe Rüstung

Rüstungschef:

Toni J. Wicki, 1944, dipl. Ing.

Zentralverwaltung:

René Huber, 1939, lic. rer. pol., Direktor

Bundesamt für Luftwaffen- und Führungssysteme:

Jean-Claude Dutoit, 1938, dipl. Ing., Direktor

Bundesamt für Waffensysteme und Munition:

Alfred Nyffeler, 1932, dipl. Ing., Direktor

Bundesamt für Armeematerial und Bauten:

Rudolf Kropf, 1942, Fürsprecher, Direktor

Schweiz. Unternehmung für Flugzeuge und Systeme:

Werner Glanzmann, 1938, Dr. sc. tech., dipl. Ing.,
Direktor

Schweiz. Munitionsunternehmung:

Alois Stadler, 1941, Dr. phil., Direktor

Schweiz. Unternehmung für Waffensysteme:

Albert Schöllkopf, 1939, dipl. Ing., Direktor

Schweiz. Elektronikunternehmung:

Ueli Emch, 1945, dipl. Ing., Direktor

Oberauditorat

Oberauditor:

Br Jürg van Wijnkoop, 1935

4. Zentralstelle für Gesamtverteidigung

Direktor:

Hansheiri Dahinden, 1932, lic. oec.

Militärische Bauvorhaben brauchen fortan Baubewilligung

Nach bisher geltendem Recht bestand für militärische Bauvorhaben keine Bewilligungspflicht des Bundes, und auch eine formelle kantonale oder kommunale Baubewilligung war nicht erforderlich. Das Bauwesen des Eidgenössischen Militärdepartements richtete sich einzig nach der Bauverordnung des Bundes, welche die Bauplanung, Bauausführung und Kreditordnung regelt.

Das neue **Militärgesetz**, das auf 1. Januar 1996 in Kraft tritt, führt neu für militärische Bauten und Anlagen ein **bundesrechtliches Baubewilligungsverfahren** ein. Gestützt auf die neue Gesetzesbestimmung hat der Bundesrat die Verordnung über das Bewilligungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen verabschiedet und sie auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt. Sie sieht ein formelles bundesrechtliches Baubewilligungsverfahren vor, das dem für zivile Bauten geltenden Verfahren angeglichen ist. Hingegen bleibt die Freistellung von kantonalen und kommunalen Bewilligungen weiterhin bestehen.

Bewilligungspflichtig sind das Errichten, Ändern oder die Umnutzung von Bauten und Anlagen, die der Landesverteidigung dienen. Das Verfahren ist grundsätzlich öffentlich, und es werden Mitwirkungs-, Einsprache- und Beschwerderechte der Kantone, Gemeinden und anderer betroffener Dritter – insbesondere auch der **Natur- und Umweltschutzorganisationen** – begründet.

Alarmformationen: innert Stunden einsatzbereit

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Alarmformationen auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt. Alarmformationen sind militärische Verbände, die in ausserordentlichen Lagen innert weniger Stunden und ohne Beanspruchung der eigentlichen Mobilmachungsorganisation zur Erhöhung der Bereitschaft der Armee oder zur Unterstützung der zivilen Behörden in der ganzen Schweiz eingesetzt werden können.

Als Alarmformationen kommen militärische Verbände irgendwelcher Art in Frage. Im Vordergrund stehen aber heute das **Flughafenregiment 4** mit dem primären Einsatzgebiet im Grossraum Zürich, Teile des **Infanterieregimentes 3** (Grossraum Genf), Teile des **Infanterieregiments 14** (Stadt Bern und Belpmoos) sowie das **Katastrophenhilferegiment 1** für Hilfeleistungen im Inland und im grenznahen Ausland.

Zweck und Aufgaben der Alarmformationen bedingen ein besonderes Alarmierungssystem. Zuständig für die Erteilung des Auftrags zur Pikettstellung und Alarmierung im Einsatzfall liegen in der Kompetenz des Generalstabschefs und des Chefs seines Führungs-

stabes. Die Alarmierung erfolgt mit **Funkruf** oder **Telefon**, unter Umständen jedoch auch mit gewöhnlichem Aufgebotsverfahren.

Da der Erfolg eines Einsatzes von Alarmformationen mit der schnellen und reibungslosen Alarmierung steht und fällt, können die Angehörigen solcher Formationen neben der ordentlichen WK-Dienstpflicht jährlich mehrmals zu ein- bis zweitägigen **Alarmübungen** aufgeboten werden. Sie können ausserdem verpflichtet werden, ausserdienstlich ihre **Erreichbarkeit** sicherzustellen. Die entsprechenden technischen Hilfsmittel werden ihnen dafür zur Verfügung gestellt.

Sparen beim Militär: die neue Volksinitiative

Die Bundeskanzlei hat am 12. September 1995 das Ergebnis ihrer Vorprüfung der am 6. September 1995 eingereichten Unterschriftenlisten zu einer eidgenössischen Volksinitiative **«Sparen beim Militär und der Gesamtverteidigung – für mehr Frieden und zukunftsgerichtete Arbeitsplätze (Umverteilungsinitiative)»** veröffentlicht und verfügt, dass diese den gesetzlichen Normen entspricht (Text des Volksbegehrens s. Kasten).

Der Titel der Initiative geht – so die Bundeskanzlei – «leicht über den Inhalt des Initiativtextes hinaus», doch handelt es sich dabei nicht um eine «offensichtliche Irreführung» im Sinn des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte. Den gesetzlichen Erfordernissen ist damit Genüge getan. Die Frist für das Sammeln von Unterschriften läuft am **26. März 1997** ab.

Eidgenössische Volksinitiative «Sparen beim Militär und der Gesamtverteidigung – für mehr Frieden und zukunftsgerichtete Arbeitsplätze (Umverteilungsinitiative)»

Die Volksinitiative lautet:
Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 23 (neu)

¹ Der Bund kürzt schrittweise die Kredite für die Landesverteidigung, bis die Ausgaben für die Landesverteidigung spätestens zehn Jahre nach Annahme dieser Übergangsbestimmung auf die Hälfte der Rechnung des Jahres 1987 reduziert sind. Die Teuerung wird dabei ausgeglichen.

² Die Bundesversammlung legt alle vier Jahre gesetzlich fest, wie die so eingesparten Mittel zu verwenden sind.

³ Ein Drittel der eingesparten Beträge wird dabei eingesetzt für zusätzliche internationale Friedenspolitik (Entwicklungszusammenarbeit, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Konfliktverhütung, friedliche Streitbeilegung, Abrüstung und kollektive Sicherheit).

⁴ Der Bund fördert die Umstrukturierung der von der Abrüstung betroffenen Betriebe und Verwaltungen auf zukunftsgerichtete zivile Güter und Dienstleistungsangebote und unterstützt vom Abrüstungsprozess betroffene Beschäftigte und Regionen. Der Bund öffnet zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen einen Konversionsfonds von 1 Milliarde Franken.

Ausserdienstliche Ausrüstungsinspektion abgeschafft

Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 1996 eine neue Verordnung über die persönliche Ausrüstung in Kraft gesetzt. Darin sind verschiedene, früher separat geregelte Vorschriften über die persönliche Ausrüstung zusammengefasst.

Ab **1997** wird die persönliche Ausrüstung der männlichen und weiblichen Gefreiten und Soldaten **alle sechs Jahre** während des Militärdienstes überprüft. Die Truppenkommandanten werden dabei von Fachleuten der heutigen Kriegsmaterialverwaltung und der kantonalen Zeughäuser unterstützt. Eine **Ausnahme** bleibt bestehen: Soldaten und Gefreite, die während mehr als fünf Jahren keinen Militärdienst geleistet haben, werden zu einer individuellen ausserdienstlichen Inspektion ihrer persönlichen Ausrüstung aufgeboten.

In der Armee 61 mussten seit 1991 männliche Soldaten, Gefreite und Korporale im Jahr der Vollendung ihres 30., 40. und 45. Altersjahres die persönliche Ausrüstung an einer ausserdienstlichen Inspektion kontrollieren lassen. Als Voraussetzung zur **Armee 95** wurde im Jahr 1993 zunächst in einem ersten Schritt die Pflicht zum Bestehen der dritten Inspektion gestrichen und später die generelle Sistierung der ausserdienstlichen Inspektionen in den Jahren 1995 und 1996 beschlossen. Damit sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, um nach der Einführung der Armee 95 die neue Inspektionsphilosophie – Kontrolle der persönlichen Ausrüstung während des Militärdienstes – in ein Gesamtkonzept umzusetzen.

Neben praktischen Vorteilen bringt die Abschaffung der ausserdienstlichen Inspektionspflicht für den Bund **Einsparungen** von jährlich mehreren Millionen Franken. Auf der anderen Seite wächst damit die Verantwortung der Truppenkommandanten für die Instandhaltung der persönlichen Ausrüstung ihrer Truppenangehörigen. ■